



JEDE SOFTWARE SOFORT
RICHTIG ANWENDEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.06.2022

INHALT

Teil I:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1	Geltungsbereich
§2	Angebot und Vertragsabschluss
§3	Leistungserbringung
§4	Change Request
§5	Mitwirkung des Kunden
§6	Abnahme
§7	Nutzungsrechte
§8	Vergütung, Preise, Zahlungsbedingungen und Rückvergütung
§9	Lieferzeit, Force Majeure und Teillieferungen
§10	Erfüllungsort
§11	Mängelrechte
§12	Rechtsmängel und Schutzrechte Dritter
§13	Haftung
§14	Geheimhaltung, Datenschutz und Auftragsverarbeitung
§15	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte
16	Laufzeit und Kündigung
§17	Schlussbestimmungen

Teil II:

Begriffsdefinitionen

Anhang:

Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung

Teil I: Allgemeine Bedingungen

§1 Geltungsbereich

- 1.1 Die AppNavi GmbH, Weißenstephaner Str. 12, 81673 München (im Folgenden „AppNavi“ genannt) erbringt die SW-Implementierungsleistungen gegenüber dem Kunden ausschließlich aufgrund der Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt). Die AGB gelten für SW-Implementierungsleistungen. Die Lizenzierung der zu Grunde liegenden Software und deren Betrieb erfolgt auf Basis separater Allgemeiner Lizenzbedingungen („EULA“).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (im Folgenden auch „Kunde“ genannt). AppNavi und der Kunde werden im Folgenden einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung (auch wenn AppNavi diesen nicht ausdrücklich widerspricht), es sei denn, AppNavi hat diesen Bedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Bei sich widersprechenden Regelungen gilt folgende Rangfolge: 1. Regelungen aus dem Einzelvertrag, vor 2. Regelungen der AGB (Teil I), vor 3. Begriffsdefinitionen (Teil II).

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Gegenstand sind die in diesen AGB sowie dem Einzelvertrag vereinbarten Leistungen. Sofern auf dem Angebot nicht anders schriftlich vermerkt kommt ein Einzelvertrag erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von AppNavi oder mit der Ausführung des Auftrags durch AppNavi zustande. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch AppNavi.
- 2.2 Die Einzelheiten der Implementierungsleistungen (z.B. genau Aufgabenbeschreibung, Projektmanagement, Leistungserbringungszeit, technische Rahmenbedingungen und werk- oder dienstvertragliche Basis der Leistungserbringung) sowie die für die Implementierungsleistungen zu zahlende Vergütung sind im Einzelvertrag geregelt.
- 2.3 Werden die Implementierungsleistungen auf dienstvertraglicher Basis erbracht, übernimmt AppNavi keine Verantwortung für ein bestimmtes Leistungsergebnis. Diese Verantwortung liegt ausschließlich beim Kunden.
- 2.4 AppNavi behält sich an den dem Kunden zur Verfügung gestellten Angebotsunterlagen, wie z.B. an Angeboten und Kostenvorschlägen, das Eigentum vor.

§3 Leistungserbringung

- 3.1 AppNavi erbringt seine Implementierungsleistung eigenverantwortlich zu dem bei Leistungserbringung anerkannten Stand der Technik durch hinreichend qualifiziertes Personal. Die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt nach Verfügbarkeit in deutscher oder englischer Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Mitarbeiter von AppNavi nicht in die Arbeitsorganisation des Kunden integriert werden, sondern selbstständig unter der alleinigen Aufsicht von AppNavi arbeiten. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der Besonderheiten der Implementierungsleistungen ein gemeinsames Team mit Mitarbeitern des Kunden gebildet werden muss. Die gesamte Kommunikation zwischen dem Kunden und den AppNavi Mitarbeitern muss über den im Einzelvertrag benannten Zentralen Ansprechpartner von AppNavi erfolgen. Nur dieser hat das Recht, Weisungen an Mitarbeiter von AppNavi zu erteilen (insbesondere in Bezug auf Ort, Zeit und Inhalt der vertraglichen Leistungen oder disziplinarische

Maßnahmen). Dies gilt auch, wenn die Leistungen in den Räumen des Kunden erbracht werden.

- 3.3 Jede Partei ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei (E-Mail ausreichend) ihren Zentralen Ansprechpartner jederzeit auszutauschen. AppNavi behält sich das Recht vor, zur Leistungserbringung eingesetzte, gegebenenfalls in den Angebots- oder Vertragsunterlagen namentlich benannte Mitarbeiter nach Benachrichtigung des Kunden durch solche mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung auszutauschen. .
- 3.4 AppNavi darf zur Leistungserbringung Subunternehmer einsetzen.

§4 Change Request

- 4.1 Jede Partei kann jederzeit die Änderung des Inhalts und Umfangs der vereinbarten Implementierungsleistungen vorschlagen (im Folgenden „Change Request“ genannt). Change Requests sind über den Zentralen Ansprechpartner der anderen Partei schriftlich einzureichen.
- 4.2 Der Vorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten: (i) gegenständliche Spezifizierung des Change Requests; (ii) Begründung in fachlicher und technischer Hinsicht; (iii) zu erwartende Auswirkungen auf den Zeit- und Ablaufplan (und auf einen ggf. vereinbarten Meilensteinplan) und (iv) Aufwandsschätzung einschließlich des angefallenen und noch anfallenden Aufwands für die Prüfung des Change Requests sowie die Durchführung des Change Request-Verfahrens.
- 4.3 AppNavi wird die Durchführung eines Change Requests nicht ohne erheblichen Grund ablehnen. Erhebliche Gründe sind z.B., wenn nach Auffassung von AppNavi (i) der Erfolg der Implementierungsleistungen infolge der Durchführung gefährdet würde; (ii) der Change Request entweder technisch nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem, AppNavi nicht zumutbarem Aufwand verbunden ist oder (iii) die zur Durchführung des Change Request benötigten Ressourcen für AppNavi nicht frei verfügbar sind.
- 4.4 Der Kunde kann Change Requests von AppNavi ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sofern er Change Requests gegen die Empfehlung AppNavi ablehnt, übernimmt er die Verantwortung für die durch die Ablehnung entstehenden Konsequenzen. Dies berührt nicht die vertraglich vereinbarten Leistungspflichten von AppNavi.
- 4.5 Change Requests werden erst mit Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung wirksam, welche die mit der Durchführung des Change Requests verbundenen Änderungen (insbesondere bezüglich des Leistungsinhalts und –umfangs, des Zeit- und Ablaufplans (und ggf. vereinbarter Meilensteine) sowie der Vergütung) beinhaltet. AppNavi wird bis zur schriftlichen Vereinbarung der Änderungen die Arbeiten auf Grundlage des bestehenden Einzelvertrages fortsetzen.

§5 Mitwirkung des Kunden

- 5.1 Der Kunde stellt sicher, dass er alle für die Implementierungsleistungen notwendigen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und kostenlos erbringt.
- 5.2 Der Kunde wird einen Zentralen Ansprechpartner für AppNavi benennen, der gegenüber AppNavi für den Kunden verbindliche Erklärungen abgeben und Entscheidungen treffen kann. Der Zentrale Ansprechpartner des Kunden ist darüber hinaus verantwortlich für die Herstellung der Kontakte zu den Fachfunktionen und zu weiteren Personen, die in das Implementierungsprojekt involviert sind.
- 5.3 Der Kunde wird AppNavi die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre rechtzeitig zur Verfügung stellen und bei Bedarf konkretisieren.
- 5.4 Der Kunde wird AppNavi die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Zugänge zu Anlagen, Geräte, Computerprogrammen und IT-Systemen sowie die erforderlichen

Arbeitsräume und Arbeitsmittel bereitstellen. Gleiches gilt für Testpläne und -daten sowie eine ggf. erforderliche Testumgebung.

- 5.5 Sofern Leistungen vor Ort vereinbart wurden, wird der Kunde den Mitarbeitern von AppNavi Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur rechtzeitig gewähren, soweit dies zur Erbringung der Implementierungsleistungen erforderlich ist und die gesetzlichen und vereinbarten persönlichen Voraussetzungen (z.B. Sicherheitsüberprüfungen nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG -) erfüllt sind.
- 5.6 Dem Kunden obliegt es, seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Er wird insbesondere unmittelbar vor jeder Installation und/oder sonstigem Eingriff durch AppNavi oder durch von diesem beauftragte Dritte eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.
- 5.7 Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht termingerecht und/oder in ausreichendem Maße nachkommt, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine (inkl. Meilensteine) um die Zeit der Verzögerung und eine angemessene Wiederaufnahmefrist. Dadurch verursachter Mehraufwand ist AppNavi zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der vereinbarten Tagessätze (oder soweit diese nicht im Einzelvertrag vereinbart wurden, des durchschnittlichen Tagessatzes für das Projekt) vom Kunden zu erstatten. AppNavi kann dem Kunden ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Kunden zu erbringen. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

§6 Abnahme

- 6.1 Abgeschlossene Werkleistungen müssen abgenommen werden, sofern das Werk im Wesentlichen vertragsgemäß hergestellt ist. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Rahmen der Implementierung sind als Dienstleistungen einer Abnahme nicht zugänglich, es sei denn, die Abnahmebedürftigkeit der Leistung ist ausdrücklich bestimmt. Im Einzelvertrag können Teilergebnisse definiert werden, die separat abgenommen werden. Abgenommene Teilergebnisse dienen als Grundlage für die Fortführung der Arbeiten und sind von einem etwaigen Recht zum Rücktritt vom Vertrag nicht erfasst.
- 6.2 AppNavi stellt dem Kunden die Werkleistungen nach Fertigstellung zur Abnahme bereit. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Kunde zur Abnahme bereitgestellte Leistungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Werktagen abnehmen, wenn die erstellten Leistungen keine abnahmeverhindernden Mängel aufweisen.
- 6.3 Für die auf werkvertraglicher Basis zu erbringenden Implementierungsleistungen vereinbaren die Parteien im Einzelvertrag den Verlauf und Umfang des Abnahmetests. Für die Durchführung des Abnahmetests hat der Kunde Testdaten rechtzeitig vor der Bereitstellung der Leistung in den von AppNavi angegebenen Formaten zur Verfügung zu stellen. AppNavi ist berechtigt, am Abnahmetest teilzunehmen und die tatsächlichen Ergebnisse einzusehen.
- 6.4 Abnahmeverhindernde Mängel sind nur betriebsverhindernde und betriebsbehindernde Störungen, d.h. wenn die Nutzung der Vertragsgegenständlichen Software unmöglich oder schwerwiegend bzw. erheblich eingeschränkt ist. Leichte Störungen (d.h. wenn die Nutzung der Vertragsgegenständlichen Software ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist) hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelansprüche zu beheben. Sie werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.
- 6.5 Die Parteien ordnen die bei der Abnahmeprüfung festgestellten Abweichungen den Störungsklassen einvernehmlich zu. Das

Ergebnis der Abnahmeprüfung einschließlich sämtlicher etwaig aufgetretener Mängel sowie deren Klassifizierung dokumentiert der Kunde innerhalb der Abnahmefrist abschließend in einem Abnahmeprotokoll. Hat der Kunde die Abnahme zu Recht verweigert, behebt AppNavi die dokumentierten abnahmeverhindernden Mängel. Sodann werden die erforderlichen Teile des Abnahmetests wiederholt.

- 6.6 Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde mit ihrer produktiven Nutzung der Software beginnt und innerhalb der vereinbarten Frist und einer von AppNavi gesetzten Nachfrist von einer (1) Woche keine Mängelliste übergeben hat, in der mindestens ein abnahmeverhindernder Mangel spezifiziert ist.
- 6.7 Ist nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Erbringung der Leistung.

§7 Nutzungsrechte

- 7.1 An den urheberrechtlich geschützten Werken, die AppNavi im Rahmen der Implementierungsleistungen speziell für den Kunden erstellt und die für die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsgegenständlichen Software erforderlich sind, räumt AppNavi dem Kunden Nutzungsrechte in der Art und dem Umfang ein, wie sie für die gelieferte Vertragsgegenständliche Software bestehen (vgl. dazu die Standard-EULA der AppNavi GmbH für die Vertragsgegenständlichen Software).
- 7.2 Die Rechte an vorbestehenden Materialien oder Lösungen, einschließlich der daran vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen (im Folgenden „AppNavi Implementierungs-Tools“ genannt) verbleiben bei AppNavi. Sofern AppNavi Implementierungs-Tools in Arbeitsergebnisse eingebaut werden, umfassen die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte nur die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Nutzungshandlungen. Eine isolierte Nutzung der AppNavi Implementierungs-Tools ist ausgeschlossen.
- 7.3 AppNavi ist berechtigt, unter Wahrung ihrer Geheimhaltungsverpflichtungen die im Rahmen der Implementierungsleistungen erstellten Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Durchführung des Projektes erworbenen Know-Hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- 7.4 Soweit im Rahmen der Implementierungsleistungen von AppNavi Ergebnisse entstehen, die patent oder anderweitig schutzrechtsfähig sind, behält sich AppNavi das Recht einer entsprechenden Schutzrechtsanmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vor. In diesem Falle wird AppNavi dem Kunden die Rechte hieran einräumen, die für eine vertragsgemäße Nutzung der Vertragsgegenständlichen Software erforderlich sind. Diese Schutzrechtslizenz ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

§8 Vergütung, Preise, Zahlungsbedingungen und Rückvergütung

- 8.1 Der Kunde zahlt die im Einzelvertrag vereinbarte Implementierungsvergütung. Sofern im Einzelvertrag nicht anders bestimmt, wird die Vergütung für Implementierungsleistungen nach Aufwand berechnet und monatlich für die in dem jeweiligen Monat erbrachten Leistungen nachträglich fällig. AppNavi darf die Ausführungen der vertraglichen Leistungen verweigern und Leistungen zurückbehalten, soweit und solange der Kunde mit der Zahlung der Implementierungsleistungen im Verzug ist.
- 8.2 Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs oder Vertragsgegenstands sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Tagessätze von AppNavi. Das Vorstehende gilt auch für Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden, nicht nachprüfbarer Mängelrügen, unsachgemäßen Systemgebrauchs oder Pflichtverletzungen des Kunden.

- 8.3 Sofern im Einzelvertrag nicht anders bestimmt, werden Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten separat nach Aufwand vergütet. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten von AppNavi werden wie Arbeitszeiten vergütet. AppNavi muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie durch die Nichterbringung ihrer Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Zahlung einer Vergütung nach Aufwand setzt von AppNavi unterschriebene Nachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten voraus.
- 8.4 Je Kalendertag wird pro Mitarbeiter nicht mehr als ein Tagessatz vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet.
- 8.5 Endet der Vertrag vorzeitig, hat AppNavi einen Anspruch auf die Vergütung, der seinen bis zur Beendigung des Vertrages erbrachten Leistungen entspricht. Bei einer ordentlichen Kündigung eines Werkvertrages durch den Kunden gilt § 16.3 der AGB.
- 8.6 Alle Preise verstehen sich in EURO und in netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe sowie etwaiger anderer Gebühren, Zölle und öffentlicher Abgaben, mit Ausnahme solcher Steuern, Gebühren und Abgaben, die auf Einkünfte und Gewinne von AppNavi erhoben werden. Kosten für Versand und Verpackung werden gesondert berechnet.
- 8.7 Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind ohne Abzüge innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen ab Datum der Rechnung zahlbar. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Der Kunde gerät ohne gesonderte Zahlungsaufforderung nach dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung in Verzug. Für den Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

§9 Lieferzeit, Force Majeure und Teillieferungen

- 9.1 Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur dann als Fixtermine, sofern sie als solche explizit vereinbart worden sind. Bei Verzögerungen, die AppNavi nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine um die Zeit der Verzögerung und eine angemessene Wiederaufnahmefrist; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 9.2 Ist AppNavi in Fällen von außerhalb des Einflussbereichs von AppNavi liegenden bzw. von AppNavi nicht zu vertretenden Ereignissen (im Folgenden 'Force Majeure Ereignis' genannt), wie zum Beispiel Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen, Ausfälle der Stromversorgung oder des Internets (ganz oder in Teilen), Denial-of-Service-Attacken oder behördlichen Anordnungen an der Leistungserbringung gehindert, ist AppNavi von der Liefer- und Leistungsverpflichtung für die Dauer der Störung und eine angemessene Wiederaufnahmefrist befreit. AppNavi wird den Kunden über das Force Majeure Ereignis angemessen informieren. Ist ein Ende des Force Majeure Ereignisses nicht absehbar oder dauert es unter Berücksichtigung der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine und der beidseitigen Interessen unangemessen lange an und ist einer Partei das Festhalten am Vertrag infolge dessen nicht zumutbar, ist diese Partei berechtigt, den Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Ansprüche der Parteien, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- 9.3 Zumutbare Teillieferungen sind auch ohne gesonderte Vereinbarung zulässig. Dabei gilt jede Teillieferung als selbständiges Geschäft.

§10 Erfüllungsort

- 10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von AppNavi in München, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§11 Mängelrechte

- 11.1 Der Kunde wird Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitteilen und dabei konkret beschreiben. Für Rechtsmängel der Implementierungsleistungen gilt § 12 dieser AGB.
- 11.2 Die Mängelansprüche wegen Mängeln der Implementierungsleistungen verjähren nach einem (1) Jahr, es sei denn, AppNavi hat den Mangel arglistig verschwiegen. Die Verjährung beginnt bei auf werkvertraglicher Basis erbrachten Leistungen mit der Abnahme. Für Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme der betroffenen Teilleistung. Bei auf dienstvertraglicher Basis erbrachten Leistungen beginnt die Verjährungsfrist jeweils in dem Zeitpunkt, in dem AppNavi ihren jeweiligen Leistungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Etwaige kaufmännische Rügeobliegenheiten des Kunden bleiben unberührt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht in den in § 13.1 des Allgemeinen Teils der AGB genannten Fällen.
- 11.3 Sofern AppNavi bei der Fehlersuche oder der Mängelbeseitigung Leistungen erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so ist AppNavi berechtigt, eine Vergütung entsprechend der aktuellen AppNavi Stundensätze zu verlangen. Zu vergüten ist auch der Mehraufwand, der AppNavi dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- 11.4 Eine Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.
- 11.5 Es obliegt dem Kunden, AppNavi bei der Behebung von Mängeln angemessen zu unterstützen, insbesondere kostenlos benötigte Informationen mitzuteilen und kostenlos erforderliche Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorzunehmen.
- 11.6 Für Schadensersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt die Haftungsbestimmung gemäß § 13 dieser AGB.
- 11.7 Werden Implementierungsleistungen auf werkvertraglicher Basis erbracht gilt zusätzlich Folgendes:
- 11.8 Bei Mängeln der Implementierungsleistungen, die die Tauglichkeit dieser zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Zweck aufheben oder mindern, ist AppNavi nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist zunächst zur Nacherfüllung durch Nachbesserung verpflichtet. Die Nachbesserung kann nach Wahl von AppNavi auch durch Lieferung einer ihren Funktionalitäten gleichwertigen Umgehungslösung oder eines der Mängelbehebung dienenden Programmes (z.B. Fix oder Service Pack) erfolgen. AppNavi darf auch einen neuen Softwarestand (z.B. Product Release oder Product Version) anbieten, sofern durch diesen der Mangel in der Implementierungsleistung behoben wird. Die Lieferung von Umgehungslösungen, Programmen zur Fehlerbeseitigung oder von neuen Programmständen gilt als Nacherfüllung und diese sind vom Kunden zu übernehmen, sofern der Funktionsumfang im Wesentlichen erhalten bleibt und die Übernahme für den Kunden zumutbar ist. AppNavi sind zur Nachbesserung jeweils mindestens zwei Nachbesserungsversuche gestattet. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung kann der Kunde nach seiner Wahl die Implementierungsvergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 11.9 Diese Rechte stehen dem Kunden auch zu, sofern AppNavi die Mängelbeseitigung ernsthaft verweigert oder dem Kunden die Mängelbeseitigung nicht zumutbar ist.
- 11.10 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder infolge von Mängeln, die durch äußere oder vertraglich nicht vorausgesetzte und andere von AppNavi nicht beherrschbare Einflüsse, z.B. Einsatz der Vertragsgegenständlichen Software in einer nicht empfohlenen

Systemumgebung oder auf einer nicht empfohlenen Plattform gemäß Produktdokumentation oder durch vom Kunden vorgenommene Änderungen (es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Änderung zurückzuführen ist) entstehen.

§12 Rechtsmängel und Schutzrechte Dritter

- 12.1 AppNavi haftet für die Verletzung von Rechten Dritter durch die erbrachten Leistungen nur, sofern die erbrachten Leistungen vom Kunden vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Den Nachweis für die vertragsgemäße Nutzung hat der Kunde zu führen.
- 12.2 Stellt der Kunde AppNavi Software zur Verfügung bzw. hat AppNavi im Auftrag des Kunden die Software auf die Hardware aufzuspielen, gewährleistet der Kunde, Inhaber der hierfür erforderlichen Lizenzen und Rechte zu sein. Der Kunde stellt AppNavi von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dieser Leistung oder Nutzung geltend gemacht werden.
- 12.3 Sollten Dritte in Zusammenhang mit der Nutzung der erbrachten Leistungen Ansprüche (z.B. wegen Urheberrechtsverletzung, Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder wettbewerbsrechtlicher Ansprüche) gegen den Kunden geltend machen, wird der Kunde AppNavi unverzüglich hierüber informieren.
- 12.4 Der Kunde wird die behaupteten Schutzrechtsverletzungen nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen nach Wahl von AppNavi entweder AppNavi überlassen oder nur im Einvernehmen mit AppNavi führen.
- 12.5 Werden durch die erbrachten Leistungen von AppNavi Rechte Dritter verletzt, wird AppNavi nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten
 - a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der erbrachten Leistungen verschaffen oder
 - b) die erbrachten Leistungen derart umgestalten, dass sie im Wesentlichen vertragsgemäß ist, die Rechte Dritter aber nicht mehr verletzt oder
 - c) die vom Kunden für die erbrachten Leistungen geleistete Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) erstatten, wenn AppNavi keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 12.6 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen AppNavi ausgeschlossen.
- 12.7 Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 13 dieser AGB entsprechend.

§13 Haftung

- 13.1 AppNavi haftet dem Kunden nach den gesetzlichen Regelungen:
 - a) für vorsätzlich oder grob fahrlässig von AppNavi verursachte Schäden;
 - b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die AppNavi, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben;
 - c) nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - d) für ausdrücklich übernommene Garantien und arglistig verschwiegene Mängel.
- 13.2 AppNavi haftet für leicht fahrlässig von AppNavi oder ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden nicht, es sei denn, es ist eine Pflicht verletzt worden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen durfte. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- 13.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden.
- 13.4 Schadensersatzansprüche verjähren nach einem (1) Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB benannten Zeitpunkt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht in den in § 13.1 genannten Fällen.
- 13.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen AppNavi gelten die vorstehenden Haftungsregelungen entsprechend.
- 13.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von AppNavi.

§14 Geheimhaltung, Datenschutz und Auftragsverarbeitung

- 14.1 Jede Partei ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages bekanntwerdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei – auch nach Beendigung des Vertrages – vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwenden.
- 14.2 „Vertrauliche Informationen“ sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde (z.B. Software (im Quell- und Objektcode); Know-How; Prozesse; Algorithmen; Schnittstellen; Produktdokumentationen; Angebote; Kostenvorschläge; Preislisten sowie alle Produkt- und Geschäftsgeheimnisse) oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- 14.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn die empfangende Partei nachweist, dass die betroffene Information (i) ihr bereits bekannt war, bevor die Zusammenarbeit mit der offenlegenden Partei begonnen wurde, (ii) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig, insbesondere ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen, bekannt gegeben wurde, (iii) die Information allgemein zugänglich war, ohne dass die empfangende Partei für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist oder (iv) die empfangende Partei sie aufgrund einer zwingenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung offenlegen muss, jedoch nur in dem Umfang, in dem die Weitergabe dieser Informationen zwingend gesetzlich oder aufsichtsrechtlich erforderlich ist und die empfangende Partei die offenlegende Partei –soweit rechtlich zulässig – unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert hat und Rechtsmittel gegen eine solche Offenlegung eingelegt hat.
- 14.4 Sofern AppNavi personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, erfolgt dies entsprechend den Weisungen des Kunden und erst nach Abschluss einer entsprechenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung (gem. Anhang „Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung“). Der Kunde wird die sich aus dem anwendbaren Datenschutzrecht ergebenden Pflichten einhalten (insbesondere die Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen gem. Art. 13 und 14 DSGVO).
- 14.5 Den Vertragsparteien ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per EMail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

§15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 15.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung von fälligen Forderungen nur berechtigt, wenn AppNavi ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§16 Laufzeit und Kündigung

- 16.1 Werden die Implementierungsleistungen auf dienstvertraglicher Basis erbracht, kann jede Partei den Dienstvertrag über die Implementierungsleistungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich (i) zum Monatsende bzw. – sofern einzelne Zahlungsmeilensteine vereinbart wurden – (ii) zum nächsten Zahlungsmeilenstein ordentlich kündigen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.
- 16.2 Werden die Implementierungsleistungen auf werkvertraglicher Basis erbracht, kann jede Partei den Werkvertrag über die Implementierungsleistungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen schriftlich zum Monatsende ordentlich kündigen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.
- 16.3 Kündigt der Kunde einen Werkvertrag ordentlich, so ist AppNavi berechtigt, an Stelle der Vergütung nach den Regeln des § 648 S. 2 BGB zu verlangen, dass der Kunde (i) alle bis zum vorzeitigen Ende des Vertrages erbrachten Arbeiten auf der Grundlage der vereinbarten Tagessätze (oder soweit diese nicht im Einzelvertrag vereinbart wurden, des durchschnittlichen Tagessatzes unter dem Werkvertrag) auch bei der Vereinbarung eines Fixpreises oder einer Preisobergrenze vergütet und (ii) zusätzlich pauschal 40 % des auf den wegen der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen entfallenden Teils der ursprünglich vereinbarten oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussichtlichen Gesamtvergütung für die Implementierungsleistungen, zahlt. Dem Kunden bleibt der Nachweis höherer ersparter Aufwände gestattet, die vereinbarte Pauschale ist insoweit entsprechend zu reduzieren.
- 16.4 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der AppNavi zur außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages berechtigt ist insbesondere, wenn der Kunde (i) seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nachkommt oder (ii) gegen Lizenzbestimmungen verstößt.

§17 Schlussbestimmungen

- 17.1 AppNavi ist berechtigt, den Kunden im Rahmen von Marketingaktivitäten, Marketingunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen, insbesondere Veröffentlichungen mit werbendem Inhalt, zu nennen und hierfür das Logo und die Marke des Kunden zu verwenden. Ebenso ist AppNavi berechtigt, über Eckdaten des Vertragsabschlusses im Rahmen der vorgeschriebenen Pflichtveröffentlichungen zu berichten.
- 17.2 AppNavi ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung des Kunden an andere Konzernunternehmen gemäß §§ 15 ff AktG zu übertragen, sofern diese Übertragung für den Kunden nicht unzumutbar ist.
- 17.3 Eine Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AppNavi.
- 17.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB und den darunter geschlossenen Einzelverträgen ist München (Landgericht München I). AppNavi bleibt jedoch berechtigt, den Kunden auch vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- 17.5 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 17.6 Mündliche Nebenabreden oder Zusagen bestehen nicht. Spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. E-Mail genügt dieser Schriftform.
- 17.7 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Einzelvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt. Die Parteien werden in vertrauensvollen Gesprächen versuchen, die unwirksame oder undurchführbar Klausel durch eine Klausel zu ersetzen, die dem gemeinsamen Parteiwillen im Zeitpunkt des Abschlusses dieser AGB am nächsten kommt.

Teil II: Begriffsdefinitionen

Betriebsplattformen (Plattformen von Drittherstellern)

Betriebsplattformen sind als zugrundeliegende Ausführungsumgebungen eines Produkts definiert. Derartige Betriebsplattformen können hierbei sowohl Computer-Betriebssysteme als auch Application Server und Runtime-Environments sein. Zur Bestimmung der jeweiligen Betriebsplattform wird auf den individuellen Abschnitt der Produktdokumentation verwiesen, in der die Installations-voraussetzungen beschrieben sind.

Datensicherung (ordnungsgemäße)

Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der Systeme einschließlich der auf diesen Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.

Datenverlust

Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.

Drittsoftware

Software-Programme / Produkte, die von anderen Unternehmen hergestellt und von AppNavi geliefert werden, sind als Drittsoftware / Drittprodukte bezeichnet.

Einzelvertrag

Einzelvertrag bezeichnet einen Vertrag zwischen AppNavi und dem Kunden über Lizenzen, Wartung oder Dienst- bzw. Werkleistungen.

Fix

Ein Fix bezeichnet die Aktualisierung eines Product Releases zur Behebung eines oder mehrerer Fehler. Ein Fix enthält in der Regel keine funktionalen Erweiterungen oder Änderungen des Product Releases. Ein völliger Ausschluss von Funktionserweiterungen oder der Veränderung von Produktfunktionen über Fixes ist jedoch nicht möglich.

Nebenkosten

Aufwendungen von AppNavi, die zur Leistungserbringung notwendig und keine Reisekosten sind.

Open Source Software

Bei Open Source Software im Sinne der vorliegenden AGBs handelt es sich um quelloffen vorliegende Softwarekomponenten fremder Hersteller, die unter Einhaltung der jeweiligen Bedingungen der Open Source Lizenz kopiert, verbreitet, genutzt sowie verändert und in veränderter Form verbreitet werden dürfen.

Parametrisierung

Die individuelle Anpassung von Software, zumeist Standardsoftware, an die Nutzererfordernisse durch Einstellung der Attribute innerhalb der Software.

Patch

Temporäre Behebung eines Mangels und/oder einer Störung in der Standardsoftware ohne Eingriff in den Quellcode.

Pauschal festpreis

Einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Pflegeleistung geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte, ggf. pauschalisierte Vergütung vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten, Nebenkosten sind in dem Pauschal festpreis enthalten.

Product Release

Ein Product Release bezeichnet eine voll installationsfähige Version/Ausgabe eines Produkts. Ein Release enthält sowohl funktionale Erweiterungen, als auch Fehlerbehebungen gegenüber seinem Release-Vorgänger. Releases folgen der Notation Produktname x.y, wobei x für den Major-Release-Stand und y für den Minor-Release-Stand steht. Die Entscheidung, ob ein Release-Wechsel als ein Minor-Release-Wechsel (x.y.+1) oder Major-Release-Wechsel (x+1.1) ausgeführt wird, wird durch AppNavi individuell und subjektiv in Abhängigkeit des Veränderungsgrads festgelegt. Im Rahmen der AGB werden die beiden Fälle nicht unterschieden, d.h. ein Minor- oder Major-Release-Wechsel wird gleichbehandelt.

Produktgeneration

Die Einführung einer neuen Produktgeneration stellt rechtlich und funktional die Einführung eines neuen, eigenständigen Produktes dar, das nur thematisch (im Sinne der Aufgabenstellung z.B. „User Provisioning“ oder „Rollen-Modellierung“) eine Verbindung mit seiner Vorgängergeneration besitzt. Die Lieferung und Wartung einer neuen Produktgeneration setzt den Abschluss eines neuen Vertrages voraus. Aus bestehenden Lizenz- oder Wartungsverträgen für eine Vorgängergeneration ergibt sich kein Anspruch auf Lieferung oder Wartung einer neuen Produktgeneration.

Programmstand

Oberbegriff für Patch, Update, Upgrade und neue(s) Release/Version.

Quellcode

Code eines Programms in der Fassung der Programmiersprache.

Reaktionszeit

Zeitraum, innerhalb dessen AppNavi mit der Störungsbeseitigung zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Release/Version

Neue Entwicklungsstufe einer Standardsoftware, die sich gegenüber dem vorherigen Release bzw. der Version im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet (z.B. Änderung der Versionsnummer von Version 1.3.5 zu 2.0.0).

Remote-Zugang

Unter Remote-Zugang (Fernzugang) wird die Möglichkeit verstanden, von einem entfernten Standort direkt auf die Vertragsgegenständliche Software sowie – soweit zur Fehlerbeseitigung erforderlich – auf die IT Systeme des Kunden zuzugreifen. Ziel des Zugriffs sind Tätigkeiten im Rahmen der Softwarepflege / Fehleranalyse. Der Remote-Zugang ist eine Art des Teleservices.

Reverse Engineering

Vorgehensweise, um aus einer bestehenden Software durch Dekompilierung bzw. Analyse der Strukturen, Zustände und Verhaltensweisen, den Quellcode zu extrahieren.

SaaS (Software-as-a-Service)

Bereitstellung der Vertragsgegenständlichen Software auf Servern, die für oder von AppNavi betrieben werden, ohne dass dem Kunden eine Kopie der Vertragsgegenständlichen Software überlassen wird.

Softwareinstallation (Installation)

Herbeiführen der Ablauffähigkeit von Software auf einer bestimmten Hardware nach einem vereinbarten Verfahren.

Softwareintegration (Integration)

Die Kopplung von verschiedenen Softwaresystemen (Standardsoftware oder Individualsoftware) zu einem Gesamtsystem, indem zwischen den vorher getrennten Softwaresystemen Daten und Informationen aktiv, prozessorientiert und automatisiert ausgetauscht werden.

Servicezeit

Zeiten, innerhalb derer der Kunde Anspruch auf vertraglich geschuldete Leistungen durch den AppNavi hat.

Standardsoftware

Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell von AppNavi für den Kunden entwickelt wurden einschließlich der zugehörigen Dokumentation.

Störung

Beeinträchtigung der Eignung der Vertragsgegenständliche Software oder der Pflegeleistung zur vertraglich vereinbarten, bzw. soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung.

Systemumgebung

Technische und administrative Einsatzumgebung eines im Einzelvertrag bezeichneten Systems, für die AppNavi die Vertragsgegenständliche Software freigegeben hat.

Teleservice

Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes des IT-Systems.

Ticketsystem

Ein Ticketsystem (auch Trouble-Ticket-System genannt) ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können. Das Ticketsystem bestätigt den Eingang der Meldung unter Wiederholung deren Inhalts.

Umgehungslösung

Temporäre Überbrückung eines Mangels und/oder einer Störung.

Update

Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Vertragsgegenständliche Software in einer einzigen Lieferung (z.B. Änderung der Versionsnummer von Version 2.2.2 zu 2.2.3).

Upgrade

Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen und mehr als geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Vertragsgegenständliche Software in einer einzigen Lieferung (z.B. Änderung der Versionsnummer von Version 2.1.7. zu 2.2.0).

Value Pack/Service Pack

Ein Value Pack/Service Pack ist eine Aktualisierung (Update) eines Product Releases. Value Packs/Service Packs verfügen nicht über eine Vollinstallationsroutine des zugrundeliegenden Product Releases. Stattdessen sind sie additive Erweiterungen des betroffenen Product Releases. Sie enthalten sowohl funktionale Erweiterungen als auch Fehlerbehebungen. Das

jeweils aktuelle Value Pack/Service Pack stellt den höchsten / aktuellen Fix-Level des Produkts dar.

Vertragsgegenständliche Software

Vertragsgegenständliche Software ist die im jeweiligen Einzelvertrag genannte Software.

Wiederherstellungszeit

Zeitraum, innerhalb dessen AppNavi die Störungsbeseitigung erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Wiederherstellungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

Anhang: Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (AVV)

Präambel

Der im Auftrag genannte Kunde beauftragt als Verantwortlicher (im Folgenden „Verantwortlicher“ genannt) AppNavi als Auftragsverarbeiter (im Folgenden „Auftragsverarbeiter“ genannt) die im Auftrag genauer beschriebenen IT-Dienstleistungen (im Folgenden „IT-Dienstleistungen“ genannt) auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages bereitzustellen. Die IT-Dienstleistungen bestehen aus SW-Implementierungsleistungen und werden in Teil I der Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter konkretisiert. Die Parteien vereinbaren daher Folgendes:

§1 Auftragsverarbeitung

- 1.1 Gegenstand dieser AVV ist eine Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO. Der Verantwortliche beauftragt den Auftragsverarbeiter, personenbezogene Daten nach Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten. Der Verantwortliche ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO und ist daher für die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, inklusive die Offenlegung der Daten gegenüber dem Auftragsverarbeiter und die Sicherstellung der Rechte der Betroffenen.
- 1.2. Der Auftragsverarbeiter erbringt IT-Dienstleistungen für den Verantwortlichen unter Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern.
- 1.3. Die personenbezogenen Daten beziehen sich auf IT-Administrationsmitarbeiter des Verantwortlichen [und seiner Kunden – sofern zutreffend] und bestehen aus (i) Kontaktdaten (Vorname, Nachname, E-Mail Adresse), (ii) IP-Adressen, (iii) Log-Daten aus IT-Systemen und (iv) Nutzerdaten von Telemedien (z.B. von Webseiten oder Apps) (nachfolgend „Personenbezogene Daten“).
- 1.4. Die Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter findet statt grundsätzlich in dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und/oder der Schweiz statt. Sofern ausnahmsweise eine Verarbeitung außerhalb des EWR bzw. der Schweiz stattfindet, hält der Auftragsverarbeiter insoweit die Vorgaben des 5. Kapitels der DSGVO ein. Der genaue Ort der Datenverarbeitung wird für jeden einzelnen Unterauftragsverarbeiter genau angegeben.
- 1.5. Personenbezogene Daten werden vorübergehend beim Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter gespeichert, soweit dies erforderlich ist, um die IT-Dienstleistungen zu erbringen.
- 1.6. Soweit im Rahmen der Auftragsverarbeitung eine Kommunikation mit dem Verantwortlichen erforderlich ist, ist primärer Kommunikationskanal eine Übermittlung per E-Mail an datenschutz@appnavi.eu.

§2 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 2.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet Personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung der IT-Dienstleistungen gemäß der AVV, dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Weisungen des Verantwortlichen gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 3 der AVV. Der Auftragsverarbeiter darf Personenbezogene Daten nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für eigene Geschäftszwecke verarbeiten, es sei denn, dies ist nach den Rechtsvorschriften der Union oder des Mitgliedstaats erforderlich, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt. In diesem Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese gesetzliche Anforderung vor der Verarbeitung mit, es sei denn, das Gesetz verbietet diese Mitteilung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.
- 2.2. Der Auftragsverarbeiter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen Kopien von Personenbezogenen Daten anzufertigen, es sei denn, dies ist für die Erbringung der IT-Dienstleistungen erforderlich. Dies gilt nicht für Sicherungskopien, die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, zur Erfüllung der gesetzlichen Zugriffs- oder Aufbewahrungspflichten oder zur Beweissicherung erforderlich sind. Jede

Weitergabe an Dritte ist nur unter Einhaltung der Bedingungen in Ziffer 9 der AVV zulässig.

- 2.3. Die Auftragsverarbeitung außerhalb der Betriebsstätte des Auftragsverarbeiters oder seiner Unterauftragnehmer (siehe Ziffer 9 der AVV) ist nur mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung per E-Mail des Verantwortlichen zulässig. Die Auftragsverarbeitung in Privatwohnungen ist nur zulässig, wenn der Auftragsverarbeiter sichergestellt hat, dass diese Datenverarbeitung mit der AVV und den geltenden Datenschutzgesetzen übereinstimmt. Der Auftragsverarbeiter wird daher zumindest spezielle technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die im Sinne von Ziffer 6 erforderlich sind, um das Risiko der Datenverarbeitung in Privatwohnungen zu minimieren.
- 2.4. Der Auftragsverarbeiter muss die Personenbezogenen Daten angemessen kennzeichnen. Dies gilt auch für Personenbezogene Daten, die auf beweglichen elektronischen Speichermedien (z.B. Festplatten, USB-Sticks etc.) gespeichert sind, sofern solche Speichermedien genutzt werden. Werden Personenbezogene Daten für andere und/oder eingeschränkte Zwecke verarbeitet, wird der Auftragsverarbeiter diese Personenbezogenen Daten elektronisch mit dem jeweiligen Zweck kennzeichnen.

§3 Rechte des Verantwortlichen

- 3.1. Der Verantwortliche ist berechtigt, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung und zum Umgang mit geltend gemachten Rechten von betroffenen Personen (z.B. hinsichtlich der Berichtigung oder Löschung von Personenbezogenen Daten oder einer Einschränkung der Verarbeitung) zu erteilen. Alle Weisungen müssen schriftlich oder elektronisch per E-Mail erteilt werden. Mündlich erteilte Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder elektronisch per E-Mail zu bestätigen.
- 3.2. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die Kontaktdaten der Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters, die berechtigt sind, Anweisungen des Verantwortlichen entgegenzunehmen, unmittelbar nach Unterzeichnung der AVV zur Verfügung.

§4 Information und Unterstützung des Verantwortlichen

- 4.1. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich über alle Fälle von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten zu informieren.
- 4.2. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden von Verletzungen des Schutzes Personenbezogener Daten (Artikel 4 Nr. 12 DSGVO) und unterstützt den Verantwortlichen bei der Sicherstellung der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den Artikeln 33 und 34 DSGVO unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Der Auftragsverarbeiter trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung der Risiken für die betroffenen Personen und stimmt diese Maßnahmen mit dem Verantwortlichen unverzüglich ab.
- 4.3. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über (i) die laufende Kommunikation zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Auftragsverarbeiter, soweit Personenbezogene Daten betroffen sind und (ii) Aufträge, Untersuchungen und andere Maßnahmen der Aufsichtsbehörden. Der Auftragsverarbeiter stellt Dritten und Aufsichtsbehörden nur nach vorheriger Absprache mit dem Verantwortlichen Informationen zur Verfügung.
- 4.4. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich informieren, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung gegen geltende datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist nicht verpflichtet, der entsprechenden Weisung

zu folgen, bis sie vom Verantwortlichen bestätigt oder geändert wurde.

- 4.5. Der Auftragsverarbeiter stellt - soweit gesetzlich erforderlich - sicher, dass er einen Datenschutzbeauftragten gemäß den gesetzlichen Anforderungen benannt hat und teilt dem Verantwortlichen die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit. Jede Änderung des Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen vom Auftragsverarbeiter unverzüglich vor Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt.
- 4.6. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Artikeln 35 und 36 DSGVO bezüglich der Datenschutz-Folgenabschätzung und der vorherigen Konsultationen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen.
- 4.7. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen die entsprechenden Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Absatz 2 DSGVO im Zusammenhang mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtungen des Verantwortlichen nach Artikel 30 Absatz 1 DSGVO erforderlich ist.

§5 Datengeheimnis

- 5.1. Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass er mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gut vertraut ist und sichert zu, dass es den zur Verarbeitung der Personenbezogenen Daten berechtigten Personen untersagt ist, die Personenbezogenen Daten außerhalb des Umfangs, der für die Erbringung der IT-Dienstleistungen erforderlich ist, und der Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten.
- 5.2. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der Personenbezogenen Daten berechtigten Personen zum Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen und dass diese Personen mit den für sie relevanten Datenschutzbestimmungen vertraut gemacht wurden. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der AVV fort.

§6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 6.1. Der Auftragsverarbeiter stellt in seinem Verantwortungsbereich eine innerbetriebliche Organisationsstruktur zur Verfügung, die den besonderen Anforderungen des Datenschutzes Rechnung trägt und sichert zu, alle nach Artikel 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ("TOM") vor Beginn der Verarbeitung Personenbezogener Daten zu treffen und diese für die Dauer der Auftragsverarbeitung beizubehalten.
- 6.2. Diese TOM gewährleisten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau, einschließlich unter anderem soweit erforderlich:
- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung von Personenbezogenen Daten;
 - die Fähigkeit, die fortdauernde Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit von Verarbeitungssystemen und Dienstleistungen sicherzustellen;
 - die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugriff auf Personenbezogene Daten im Falle eines physischen oder technischen Vorfalls rechtzeitig wiederherzustellen;
 - ein Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit von TOM zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung;
 - Maßnahmen gegen die versehentliche oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die Veränderung, die unrechtmäßige Offenlegung oder den Zugriff auf übertragene, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete Personenbezogene Daten.

- 6.3. Der Auftragsverarbeiter kann die TOM an den jeweiligen aktuellen Stand der Technik anpassen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Der Auftragsverarbeiter hat Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- 6.4. Der Verantwortliche behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Missbrauchserkennung durchzuführen, soweit dies zweckmäßig ist, einschließlich der Einsichtnahme in personenbezogene Daten (individuelle Kennung und Name, Kontaktdaten) der Beschäftigten des Auftragsverarbeiters, die Zugang zu den Systemen des Verantwortlichen haben. Der Auftragsverarbeiter stellt durch interne Maßnahmen, die auch die Beteiligung der Arbeitnehmervertretung einschließen können, die Rechtmäßigkeit der Nutzung dieser Daten durch den Verantwortlichen sicher.

§7 Umgang mit Anfragen Betroffener

- 7.1. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Beantwortung von Anträgen auf Ausübung der in Kapitel III DSGVO festgelegten Rechte des Betroffenen (z.B. Recht auf Zugang, Berichtigung oder Löschung von Daten oder Einschränkung der Verarbeitung) in angemessenem Umfang und, soweit möglich, durch geeignete TOM.
- 7.2. Wendet sich eine betroffene Person im Hinblick auf die Ausübung ihrer Rechte aus der DSGVO an den Auftragsverarbeiter, so verweist der Auftragsverarbeiter diese an den Verantwortlichen, soweit eine Zuordnung zum Verantwortlichen auf der Grundlage der von der betroffenen Person übermittelten Informationen möglich ist. Der Auftragsverarbeiter leitet die Anfrage der betroffenen Person unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag nach Eingang der Anfrage der betroffenen Person, zusammen mit den für die Lösung der Anfrage erforderlichen Informationen an den Verantwortlichen weiter.

§8 Kontrolle der Datenverarbeitung

- 8.1. Der Auftragsverarbeiter überwacht regelmäßig seine internen Prozesse sowie die TOM, um sicherzustellen, dass die in seinen Verantwortungsbereich fallenden Verarbeitungen (einschließlich der seiner Unterauftragnehmer) in Übereinstimmung mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts durchgeführt werden und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.
- 8.2. Ein Audit der Auftragsverarbeitung durch den Verantwortlichen erfolgt in der Regel in Form von Selbstauskünften des Auftragsverarbeiters (z.B. ein Sicherheitskonzept zur Dokumentation der TOM) oder jährlichen Auditberichten des Auftragsverarbeiters oder ähnlichen Auditberichten Dritter. Dies gilt entsprechend für Auditdokumente des Unterauftragnehmers gemäß Ziffer 9.3.
- 8.3. Der Verantwortliche ist berechtigt, Kontrollen vor Ort in den Geschäftsräumen des Auftragsverarbeiters durchzuführen, wenn (i) es konkrete Anhaltspunkte gibt, die den Verdacht auf einen Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen die Datenschutzbestimmungen begründen oder (ii) das Audit nach Ziff. 8.2 wegen unzureichender Dokumentation nicht durchgeführt werden kann. Der Verantwortliche ist berechtigt, die Kontrollen vor Ort selbst durchzuführen oder von einem beauftragten, zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten durchführen zu lassen, der kein Wettbewerber des Auftragsverarbeiters sein darf. Die Kontrollen vor Ort (i) beschränken sich auf Verarbeitungseinrichtungen und Personal, die an der Verarbeitung Personenbezogener Daten beteiligt sind, (ii) dürfen nicht mehr als einmal jährlich oder gemäß den Vorgaben der geltenden Datenschutzgesetze oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde durchgeführt werden oder unmittelbar nach einer wesentlichen Verletzung des Schutzes der Personenbezogenen Daten und (iii) werden nach einer angemessenen Vorankündigung während der regulären Geschäftszeiten durchgeführt, ohne den

Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters zu stören, und erfolgen in Übereinstimmung mit den Sicherheitsrichtlinien des Auftragsverarbeiters.

- 8.4. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen aktiv bei der Ausübung seines Kontrollrechts, gewährt dem Verantwortlichen im Falle von Kontrollen vor Ort Zugang zu den für die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten relevanten Datenverarbeitungssystemen und unterstützt den Verantwortlichen angemessen bei der Durchführung der Kontrolle.
- 8.5. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen insbesondere bei Datenschutzkontrollen durch die Aufsichtsbehörden und setzt, soweit die Verarbeitung Personenbezogener Daten betroffen ist, in Abstimmung mit dem Verantwortlichen etwaige Anforderungen der Aufsichtsbehörden unverzüglich um.

§9 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- 9.1. Der Auftragsverarbeiter kann für die Verarbeitung Personenbezogener Daten Unterauftragnehmer beauftragen, bestehende Unterauftragnehmer ersetzen oder den Umfang ihres Auftrags anpassen, sofern der Verantwortliche dies vorher genehmigt hat. Eine vorherige Genehmigung des Verantwortlichen ist jedoch nicht erforderlich, wenn
- der Unterauftragnehmer sorgfältig ausgewählt wurde, insbesondere unter Berücksichtigung seiner datenschutzrechtlichen Eignung und der Angemessenheit der vom Unterauftragnehmer ergriffenen TOM,
 - der Auftragsverarbeiter und der jeweilige Unterauftragnehmer eine Vereinbarung gemäß Ziffer 9.3 getroffen haben und
 - der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über den Unterauftragnehmer mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder elektronisch per E-Mail informiert und der Verantwortliche der beabsichtigten Beauftragung des Unterauftragnehmers gegenüber dem Auftragsverarbeiter schriftlich oder elektronisch per E-Mail aus wichtigen Gründen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung widerspricht.
- 9.2. Die Daten des Verantwortlichen dürfen dem Unterauftragnehmer erst zugänglich gemacht werden, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Unterauftragnehmer gemäß der Ziffer 9.3 dieser AVV abgeschlossen wurde. Werden mehrere Unterauftragnehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Unterauftragnehmern. Die aktuellen Unterauftragnehmer gelten mit Abschluss der AVV als vom Verantwortlichen genehmigt gem. Ziff. 9.1 der AVV: Übersicht der Unterauftragnehmer (<https://appnavi.eu/unterauftragnehmer>).
- 9.3. Der Auftragsverarbeiter stellt durch schriftliche Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer sicher, dass (i) der Unterauftragnehmer den gleichen Datenschutzverpflichtungen unterliegt, die der Auftragsverarbeiter im Rahmen dieser AVV eingegangen ist, (ii) der Verantwortliche gegenüber dem Unterauftragnehmer dieselben Kontrollrechte eingeräumt bekommt, die dem Verantwortlichen gegenüber dem Auftragsverarbeiter gemäß Ziffer 8 dieser AVV eingeräumt wurden. Diese Absicherung ist so zu gestalten, dass der Auftragsverarbeiter diese Rechte unmittelbar gegenüber dem Unterauftragnehmer im Namen des Verantwortlichen geltend machen kann.
- 9.4. Der Auftragsverarbeiter überprüft und fordert ein, dass ein Unterauftragnehmer den Verpflichtungen in der Vereinbarung gem. Ziff. 9.3 in regelmäßigen Abständen nachkommt, und berichtet erhebliche Verstöße (sofern vorhanden).
- 9.5. Der Verantwortliche kann die Beauftragung eines Unterauftragnehmers aus berechtigten Gründen ablehnen, insbesondere wenn ein Unterauftragnehmer gegen seine Pflichten verstoßen hat und/oder der Schutz der Personenbezogenen Daten gefährdet ist.

§10 Verfügungsbefugnis über die Daten

- 10.1. Sind Personenbezogene Daten beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder andere Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Datenhoheit und das Eigentum an den Daten oder Datenträgern ausschließlich beim Verantwortlichen als Verantwortlichem im Sinne der DSGVO liegt.

§11 Löschung der Personenbezogenen Daten

- 11.1. Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen nach Abschluss der Leistungserbringung oder auf Verlangen des Verantwortlichen - spätestens nach Beendigung der AVV - alle Personenbezogenen Daten gemäß den vorherigen Weisungen des Verantwortlichen zu löschen. Gleiches gilt für Test- und Ausschlussdaten. Dies gilt nicht für Sicherungskopien im Sinne von Ziffer 2.3, wenn die Löschung von Personenbezogenen Daten unverhältnismäßige Kosten oder Mehraufwendungen verursacht. Das Löschprotokoll ist dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen vorzulegen.
- 11.2. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der geltenden Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der AVV hinaus aufzubewahren. Alternativ kann der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese Dokumentation nach Beendigung oder Abschluss des/der Einzelverträge(s) und/oder Einzelbestellungen übergeben.

§12 Freistellung

- 12.1. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen von Haftungsansprüchen betroffener Personen freizustellen, sofern und soweit diese Ansprüche ihre Grundlage in Verletzungen der Pflichten des Auftragsverarbeiters gemäß der AVV und/oder unter der DSGVO haben. Der Auftragsverarbeiter trägt die Beweislast dafür, dass diese Ansprüche nicht auf Verstöße gegen die Pflichten des Auftragsverarbeiters gemäß der AVV und/oder gemäß der DSGVO zurückzuführen sind. Bis zum Beweis des Gegenteils durch den Auftragsverarbeiter wird davon ausgegangen, dass der Auftragsverarbeiter gegen seine Verpflichtungen verstößt.
- 12.2. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich ferner, den Verantwortlichen von Geldbußen freizustellen, die dem Verantwortlichen wegen unzureichender Umsetzung von TOM in Bezug auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten auferlegt werden.
- 12.3. Der Auftragsverarbeiter haftet für das Verschulden seiner Unterauftragnehmer in gleichem Umfang wie für sein eigenes Verschulden.

§13 Laufzeit

- 13.1. Die AVV tritt mit Vereinbarung durch beide Parteien in Kraft und läuft so lange, wie der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter beauftragt, die IT-Dienstleistungen zu erbringen.
- 13.2. Die AVV kann von jeder Partei fristlos gekündigt werden, wenn ein erheblicher Verstoß gegen die Bestimmungen der AVV oder anwendbares Datenschutzrecht erfolgt ist.
- 13.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§14 Schlussbestimmungen

- 14.1. Sofern in diesem Anhang (Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung) nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die Regelungen der AGB (insbesondere des Teil I (Allgemeiner Teil) entsprechend.